Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 Seite 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. Seite 304), des § 2 Abs. (1) und des §10 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom .*. in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstucke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBL I S. 1237),

hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung vom 10.3.77 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

* 18. 8. 1976 (BG Bl. I S. 2256)

A. Festsetzungen gemaß § 9 BBauG

Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WR — Reines Wohngebiet gemäß § 3 Bau NVO
zulassig sind Wohngebaude

Ausnahmsweise können Laden und nicht störende Handwerkerbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs fur die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

Überbaubare Grundstucksflachen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind zulässig

Baugrenze

0,5 — Geschoßflachenzahl (GFZ) gemäß § 20 Bau NVO

0,4 — Grundflachenzahl (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO

I — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. (4) Bau NVO

Umformerstation

Straßenbegrenzungslinie
(auch Abgrenzung untersch. Nutzung)
Gehweg
Hohenpunkt der Verkehrsfl.
Fahrbahn
Gehweg
Böschung
Straßenbegrenzungslinie
(auch Abgrenzung untersch. Nutzung)

Verkehrsflache gema
§ 9 Abs. (1) Nr. 3
BBauG
mit der Bindung zur Anpflanzung von Bäume
§9 Abs.(1) Nr. 25

GGA — Flachen fur Gemeinschaftsgaragen gemäß § 12 Bau NVO, begüns
die nicht an einer öffentl. Verkehrsfläche gelegenen Gr

P — Öffentliche Parkflachen

Sichtflachen sind oberhalb von 0,60 m Hohe gemessen am

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger zu belastende Flächen

Grunflache (Kinderspielplatz)

B. sonstige Darstellung

Grenzsteine und Flurstucksgrenzen

geplante neue Grundstucksgrenzen

vorhandene Gebaude

empfohlene Baukörperstellung

Höhenlinien mit Hohenangaben (m über NN)

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Hermann Vomhof — Bürgermeister
Eberhard Labail — Ratsmitglied
Klaas — Schriftführer